

Anlagerichtlinie der Stadt Fürth

Inhaltsverzeichnis:

1.	Präambel	3
2.	Geltungsbereich/Regelungsinhalte	3
3.	Anlageziele	4
4.	Anlageuniversum	4
4.1	Zulässige Assetklassen	4
4.2	Nicht zulässige Assetklassen	5
4.3	Veränderung des Anlageuniversums	5
5.	Diversifikation (Streuung und Mischung)	5
5.1	Mischungs- und Streuungsquoten	5
5.2	Kontrahentenlimite	8
6.	Einlagensicherung	8
7.	Systemrelevante Banken	9
8.	Entscheidungskompetenzen	9
9.	Inkrafttreten	10
	Anlage 1: Ratingtabelle	11
	Anlage 2: Systemrelevante Banken	12
	Glossar	13

1. Präambel

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) sowie der Bekanntmachungen des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2001 bzw. 14.09.2009 erließ die Stadt Fürth am 06.10.2014 für ihre Finanzanlagen erstmals eine Anlagenrichtlinie.

Die jetzige (komplette) Überarbeitung dient der weiteren Konkretisierung sowie der Anpassung an die veränderte Finanzmarktlage (u.a. Negativzinspolitik, Wegfall des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken).

2. Geltungsbereich/Regelungsinhalte

Diese Anlagerichtlinie enthält als zentrales Dokument alle Festlegungen und Regelungen für die Geldanlage innerhalb der Stadt Fürth.

Inhaltlich regelt sie sowohl die Anlage von eigenen Geldern der Stadt Fürth als auch die Anlage von Mitteln der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen bzw. Fonds.

Die Anlagenrichtlinie gilt für alle Neuanlagen, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie erworben werden.

Frühere Geldanlagen, die mit dieser Richtlinie nicht übereinstimmen, werden aufgrund der aktuellen Marktverwerfungen an den internationalen Finanzmärkten im Bestand toleriert. Es ist jedoch anzustreben diese Anlagen möglichst zeitnah im Sinne dieser Anlagenrichtlinie umzuschichten.

Für die Vermögensverwaltung der **rechtsfähigen** Stiftungen findet das Bay. Stiftungsgesetz (BayStG) Anwendung. Danach ist das jeweilige Vermögen der Stiftung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und zudem sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Besondere Vorgaben zur Vermögensanlage seitens des Stifters sind zu beachten.

Die Verwaltung des Vermögens **nichtrechtsfähiger** Stiftungen bemisst sich grundsätzlich nach den für das Vermögen der Stadt Fürth geltenden Vorschriften (Art. 84 GO).

Speziell für die Geldanlagen der nichtrechtsfähigen Stiftungen der Stadt Fürth wird festgelegt, dass die i.d.R. mit dem Stiftungsvermögen eingebrachten Aktienbestände unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten Interesse wahrend zu behandeln sind.

Die Stadt Fürth unterscheidet bei ihrer Vermögensverwaltung folgende Anlagearten:

- Kurzfristige Anlage von Kassenmittel (bis 1 Jahr)
Hierunter fallen kurzfristige Geldanlagen aus Kassenmittel, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.
- Mittelfristige Anlage gebundener Rücklagemittel (1 bis 5 Jahre)
Hierunter fallen kurz- oder mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, jedoch im Rahmen der Finanzplanung für spätere Ausgaben erforderlich sind.
- Langfristige Anlage freier Rücklagemittel (über 5 Jahre)
Hierunter fallen mittel- bis langfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums für Ausgaben nicht benötigt werden.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Fürth als Privatanleger einzustufen, d.h. mit dem höchsten Schutzniveau.

3. Anlageziele

Die Geld-/Kapitalanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem

1. Grundsatz der Sicherheit
2. Grundsatz der Verfügbarkeit (Liquidität)
3. Grundsatz der Rentabilität (incl. Werterhalt)

anzulegen. Die Prioritäten ergeben sich aus der o.g. Reihenfolge. Der Grundsatz der Sicherheit genießt hierbei die höchste Priorität, ggf. auch zu Lasten der Rentabilität (incl. Werterhalt). Durch die Präzisierung des zulässigen Anlageuniversums sollen mögliche Risiken reduziert bzw. minimiert werden. Dadurch werden der vorrangige Sicherheitsaspekt sowie der Grundsatz Kapitalerhalt vor Rendite zusätzlich hervorgehoben.

4. Anlageuniversum

Alle Anlagen erfolgen grundsätzlich in EURO. Für den Bereich der Rücklagemittel (Ziff. 5.1 b)) sind Beimischungen von Fremdwährungen incl. der Devisengeschäfte zur Absicherung bis max. 5% des Anlagevolumens zulässig. Eventuelle Fremdwährungsanteile in auf EURO lautenden Investmentfonds sind nicht auf diese Grenze anzurechnen.

Für alle im Folgenden angegebenen maximalen Erwerbsquoten (Ziff. 5.1 u. 5.2) gilt, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Papiere einzuhalten sind. Sollten sie dagegen aufgrund positiver Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-) Verkauf Interesse während zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

Bei allen Anlageentscheidungen gilt, dass sich die Bonität des Emittenten, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody`s, Standard & Poor`s oder Fitch, im sogenannten „Investment Grade“ befinden muss. Eine Übersicht der Ratingnoten ist dieser Richtlinie als Anlage 1 beigefügt.

4.1 Zulässige Assetklassen

Die Mittel der Stadt Fürth können grundsätzlich in folgende Assetklassen investiert werden:

- Einlagen bei Banken und Versicherungsunternehmen (Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen, Sparbriefe, Kapitalisierungsverträge)
- Staatsanleihen (z.B. Bund, Länder, Kommunen)
- Pfandbriefe
- Bankschuldscheindarlehen die der Einlagensicherung unterliegen oder von systemrelevanten Banken ausgereicht werden
- Unternehmensanleihen (incl. Wandelanleihen, ausgeschlossen Nachranganleihen)
- Investmentfonds (nur Standardwerte)
 - Rentenfonds
 - Mischfonds (darin max. 30% Aktien oder aktienähnliche Instrumente)
 - Geldmarktfonds
 - Exchange Traded Funds (ETF -börsengehandelte Fonds-)
 - Anteile an Spezialfonds (z.B. Versorgungsrücklage)

(Es sind ausschließlich Fonds zulässig, die von Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union verwaltet werden. Sitz der Emittenten muss innerhalb eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein.)

Zusätzlich für die rechts- und nichtrechtsfähigen Stiftungen

- Aktiendirektanlagen (Einzelaktien), Aktienanleihen, Aktienfonds, Indexzertifikate sowie Zertifikate, deren Risikocharakter dem von Aktien entspricht.

Zugelassen sind Standardwerte/Blue Chips insbesondere der Europäischen Indizes (Euro Stoxx50, Dow Jones Euro Stoxx) sowie der nationalen Spitzenindizes von Staaten der Europäischen Währungsunion (z.B. D = DAX 30; F = CAC 40; I = MIB 30; NL = AEX; A = ATX)

4.2 Nicht zugelassene Assetklassen:

- nicht notierte Wertpapiere, sowie Schiffs- u. Flugzeugpfandbriefe
- Immobilienfonds
- Optionsanleihen
- Hedge-Fonds und Zertifikate auf Hedge-Fonds, Private Equity-Fonds
- Strukturierte Wertpapiere wie z.B. ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage Backed Securities), CDO (Collateralized Debt Obligations)
- zusätzlich bei rechts- und nichtrechtsfähigen Stiftungen:
Aktien des Neuen Marktes (Nemax, TecDax).
Gehört ein Titel einem zugelassenen und einem nicht zugelassenen Index gleichzeitig an, greift die Sperrwirkung des nicht zugelassenen Index.

4.3 Veränderung des Anlageuniversums

Die Leitung des Referates für Finanzen, Organisation und Personal kann aus gegebenem Anlass, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen erlassen, wie z.B. Reduzierung von Unternehmensanleihen oder einen Ausschluss bestimmter Kontrahenten.

Diese Vorgaben sind dann zeitnah Interesse während umzusetzen.

5. Diversifikation (Streuung und Mischung)

Um Klumpenrisiken bei den Anlagen zu vermeiden, ist auf eine angemessene Streuung und Mischung der Geldanlagen zu achten.

Durch die Begrenzung des Anlagevolumens auf ein und denselben Kontrahenten (Streuung) soll ein überproportional hoher Anlagenbestand bei einzelnen Instituten verhindert werden.

Die Mischung der Vermögensanlagen auf verschiedene Assetklassen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlageformen anlagetypische Risiken begrenzen und so die Sicherheit des gesamten Bestandes gewährleisten.

Die nachfolgenden Begrenzungen (Ziff. 5.1 u. 5.2) finden für Kapitalanlagen bei der Sparkasse Fürth keine Anwendung.

5.1 Mischungs- und Streuungsquoten

Die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Mischungsquoten der Stufe 1 beziehen sich einerseits auf das Gesamtvolumen der städtischen Geld-/Kapitalanlagen bzw. andererseits auf das der jeweiligen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen. Die Mischungsquote der Stufe 2 berechnet sich auf der Grundlage der Mischungsquote Stufe 1.

Die Streuungsquote bezieht sich grundsätzlich auf die Mischungsquote Stufe 2 und nur, wenn hier keine Begrenzung festgelegt wurde, auf die Mischungsquote Stufe 1.

a) Bereich Cash Management

Da das Cash Management zur Sicherstellung der städtischen Liquidität taggenaue Geldanlagen abschließt, werden Geldanlagen in diesem Bereich hauptsächlich im Anlagesektor „Einlagengesicherte Anlagen“ stattfinden.

Gleichwohl sind Geldanlagen im Anlagesektor Staatsanleihen (z.B. Restläufer) bzw. im Sektor Einlagen bei systemrelevanten Banken innerhalb der geltenden Quoten zulässig.

Anlagesektor	Max. Mischungsquote Stufe 1	Max. Mischungsquote Stufe 2	Kontrahent/ Art des Wertpapiers	Max. Streuungsquote	
Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen	100%	davon 100%	Bund, Länder	100%	
		davon 50%	EU-Mitgliedstaaten	Rating	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
BBB+ bis BBB-	20%				
Einlagengesicherte Anlagen	100%	-	Öffentliche Banken, Sparkassen u. Landesbanken, Volks- u. Raiffeisen- sowie Genossenschaftsbanken, sonstige Kreditinstitute/ Versicherungen, die einem freiw. inländ. (oder einem mindest. gleichwertigen ausländ.) Einlagensicherungsfonds angehören	Rating (der Bank oder des Einlagensicherungsfonds)	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
				BBB+ bis BBB-	20%
Einlagen bei systemrelevanten Banken	30%	-	Privatbanken	Rating	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
				BBB+ bis BBB-	20%

b) Bereich Rücklagemittel

Anlagesektor	Max. Mischungsquote Stufe 1	Max. Mischungsquote Stufe 2	Kontrahent/ Art des Wertpapiers	Max. Streuungsquote	
Staatsanleihen/ staatsnahe Anleihen	100%	davon 100%	Bund, Länder	100%	
		davon 50%	EU-Mitgliedstaaten	Rating	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
BBB+ bis BBB-	10%				
Einlagengesicherte Anlagen	100%	-	Öffentliche Banken, Sparkassen u. Landesbanken, Volks- u. Raiffeisen- sowie Genossenschaftsbanken, sonstige Kreditinstitute/ Versicherungen, die einem freiw. inländ. (oder einem mindest. gleichwertigen ausländ.) Einlagensicherungsfonds angehören	Rating (der Bank oder des Einlagensicherungsfonds)	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
				BBB+ bis BBB-	20%
Einlagen bei systemrelevanten Banken	30%	-	Privatbanken	Rating	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
				BBB+ bis BBB-	20%
Unternehmensanleihen	30%	-	alle Kontrahenten	Rating	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
				BBB+ bis BBB-	5%
Pfandbriefe nach deutschem Recht	40%	davon 100%	Öffentliche Pfandbriefe Grundpfandrechtl. abges. Pfandbriefe	Rating	
		davon 50%		AAA	100%
		AA+ bis AA-		80%	
		A+ bis A-		40%	
		BBB+ bis BBB-		10%	
Investmentfonds	30%	-	Alle Kontrahenten	-	

Zusätzlich für die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen

Einzelaktien, Aktienanleihen, Aktienfonds etc.	15%	-	Alle Kontrahenten	-
--	-----	---	-------------------	---

5.2 Kontrahentenlimite

Pro Kontrahent/Schuldner darf die maximale Anlagesumme die im Folgenden festgelegten Grenzen (gemessen am Gesamtvolumen der städtischen Geld-/Kapitalanlagen bzw. der jeweiligen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen) nicht überschreiten:

Rating des Kontrahenten/Schuldners	
AAA	25%
AA+ bis AA-	20%
A+ bis A-	10%
BBB+ bis BBB-	5%

Anleihen des Bundes und der Länder sowie bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sind von dieser Begrenzung ausgenommen. Zudem Anleihen von Emittenten der Sparkassen-Finanzgruppe und deren Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften.

Pfandbriefe werden auf das Höchstlimit pro Kontrahent nicht angerechnet, da sie durch das sog. Sicherungsvermögen (Deckungsstock) bei einer evtl. Insolvenz des Emittenten abgesichert sind.

Soweit ein Kontrahent bei einer Ausschreibung das beste Gebot abgibt, dessen maximale Quote damit überschritten würde ist das insoweit hinnehmbar, als die Überschreitung 5 Prozentpunkte nicht übersteigt. Die Quote ist dann allerdings zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zurückzuführen.

6. Einlagensicherung

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut oder Versicherungsunternehmen ist, ist vor der Anlageentscheidung zu klären, ob die Assetklasse durch einen freiwilligen, inländischen (oder einem mindestens gleichwertigen ausländischen) Einlagensicherungsfonds abgedeckt wird.

Grundsätzlich können nur Kreditinstitute/Versicherungsunternehmen Berücksichtigung finden, die einer freiwilligen Einlagensicherung angehören bzw. einer Institutssicherung unterliegen.

Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V. fiel dieser mit Wirkung vom 01.10.2017 u.a. auch für die Kommunen weg, sodass aktuell nur noch folgende freiwillige inländische Einlagensicherungseinrichtungen bestehen:

- Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken)
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken VöB (NRW-Bank, LfA Förderbank Bayern u.w.)
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR

Die österreichischen Einlagensicherungen der Sparkassen bzw. der Volks- und Raiffeisenbanken können ihrem deutschen Pendant sowohl im Aufbau als auch der Sicherungswirkung als gleichwertig angesehen werden.

Somit dürfen innerhalb der geltenden Quoten auch Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die diesen Einlagensicherungen unterliegen.

7. Systemrelevante Banken

Städtische Geldanlagen bei privaten Banken waren bislang über den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken aktuell bis 20% des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank pro Anleger abgesichert. Mit dem Wegfall dieser Einlagensicherung -mit Übergangsfristen für bestehende Anlagen- zum 01.10.2017 müssen deshalb Ersatzkriterien für die Sicherheit von Geldanlagen bei privaten Banken definiert werden.

Neben den Ratingnoten (Ziff. 5.1 und 5.2) kann die Einstufung einer Bank als systemrelevante Bank als weiteres Sicherungsmerkmal angesehen werden.

Damit dürfen Geldanlagen auch bei systemrelevanten Banken im Rahmen der geltenden Quoten erfolgen.

Eine aktuelle Übersicht aller derzeit systemrelevanten Banken ist dieser Richtlinie als Anlage 2 beigefügt.

8. Entscheidungskompetenzen

Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

a) Cash Management

Als Teil der Stadtkasse hat das Cash Management die Aufgabe, rechtzeitig die benötigte Liquidität der Stadt Fürth sicherzustellen. Die nicht benötigte Liquidität ist entsprechend der Liquiditätsplanung anzulegen. Kurzfristige Liquiditätsunterbrechungen sind durch die Aufnahme von Kassenkrediten zu überbrücken.

Die Einzelentscheidungen bei Geldanlagen im Bereich der Cash- und Tagesgeldkonten fallen in die originäre Entscheidungsbefugnis des Kassenverwalters, darüber hinaus im Benehmen mit der Leitung des Referates für Finanzen, Organisation und Personal.

Die Rahmenbedingungen dieser Richtlinie sind dabei einzuhalten.

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

Die vollständigen Arbeitsabläufe der Abwicklung sind in einer Arbeitsablaufbeschreibung der Stadtkasse darzustellen.

b) Bereich Rücklagemittel

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren (kurz- bis mittelfristige Kapitalanlagen) trifft die Stadtkämmerei bei Beträgen bis zu 1 Mio. € eigenverantwortliche Anlageentscheidungen. Die Leitung des Referates für Finanzen, Organisation und Personal erhält regelmäßige Berichterstattung.

Anlageentscheidungen bei kurz- und mittelfristigen Kapitalanlagen über 1 Mio. € bzw. bei längerfristigen Kapitalanlagen (über fünf Jahre) trifft die Leitung des Referates für Finanzen, Organisation und Personal auf Vorschlag der Stadtkämmerei.

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

9. Inkrafttreten

Diese Anlagenrichtlinie wurde vom Stadtrat am _____ beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Anlagenrichtlinie vom 06.10.2014 ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Fürth,

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Ratings der Agenturen Standard & Poor's (S&P's), Moody's und Fitch

Moody's	S & P's	Fitch	Risikokategorie	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Bonität, geringstes Ausfallrisiko	
Aa1	AA+	AA+	Hohe Bonität, kaum höheres Ausfallrisiko	Investment Grade
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
A1	A+	A+	Überdurchschnittliche Bonität, etwas höheres Risiko bei Veränderung der fundamentalen Daten	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Bonität, stärkere Anfälligkeit auf Veränderungen im Umfeld, spekulative Elemente	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage	Speculative Grade
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Hochspekulative Anlage	
B2	B	B		
B3	B-	B-		
Caa1	CCC+	CCC	Erhebliche Risiken, Hochspekulative Anlage	
Caa2	CCC+		Extrem spekulative Anlage	
Caa3	CCC-			
Ca	CC C		Moody's: In Zahlungsverzug; S&P's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalles oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug	
C	D	DDD	Zahlungsausfall, zahlungsunfähiger Schuldner	In Default
-		DD		
-		D		

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand: 01.12.2017)

Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutschland	Estland
Finnland	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Irland
Italien	Kroatien	Lettland	Litauen	Luxemburg
Malta	Niederlande	Österreich	Polen	Portugal
Rumänien	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien
Tschechische Republik	Ungarn	Zypern		

Anlage 2:

Global systemrelevante Institute (G-SRI) der EU

(Quelle: Financial Stability Board vom 21.11.2017)

BNP Paribas (F)	Deutsche Bank (D)	Barclays (GB)
HSBC (GB)	Groupe Crédit Agricole (F)	ING Bank (NL)
Nordea (S)	Royal Bank of Scotland (GB)	Santander (E)
Société Générale (F)	Standard Chartered (GB)	UniCredit Group (I)

Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) in der BRD

(Quelle: Liste der BaFin -Stand: 30.11.2017-)

Deutsche Bank AG	Commerzbank AG	UniCredit Bank AG
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	Landesbank Baden-Württemberg	Landesbank Hessen-Thüringen -Girozentrale-
Bayerische Landesbank	Norddeutsche Landesbank -Girozentrale-	DekaBank -Deutsche Girozentrale-
NRW.Bank	HSH Nordbank AG	Landwirtschaftliche Rentenbank
ING-DiBa AG		

Glossar

Anlageuniversum

Gesamtheit der zugelassenen bzw. möglichen Anlagen. Die Definition kann verschiedene Klassen, Sektoren, Produkte oder Märkte etc. umfassen.

Asset Backed Securities (ABS)

ABS sind Wertpapiere, die mit Forderungen besichert sind. Im Unterschied zu Pfandbriefen haftet bei einem ABS die herausgebende Bank nicht mit ihrem eigenen Kapital. Nur der Wert der Forderungen allein dient als Sicherheit. ABS sind daher verbrieft Forderungen. Diese werden als Aktiva und das Kapital der Anleihen-Investoren als Passiva in die Bilanz einer eigens dazu errichteten Gesellschaft eingebracht. Man nennt die Spezialgesellschaft "Special-Purpose-Vehicle" kurz SPV's. ABS sind daher keine Anleihen im eigentlichen Sinn, sondern sie stellen eine Gewinn- und Verlustbeteiligung an den in der Bilanz des SPV's gehaltenen Forderungen dar. Entstehen auf diese Forderungen Abschreibungen, müssen die Anleger den Verlust tragen.

ABS haben massgeblich zur Verschärfung der Finanzkrise 2008 beigetragen.

Assetklassen (Anlageklassen)

Unter Assetklassen (z.B. Anleihen, Pfandbriefe, Aktien) wird die Einteilung des Kapitalmarktes in unterschiedliche Klassen bzw. Anlagesegmente verstanden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Die BaFin ist im öffentlichen Interesse tätig. Ihr Hauptziel ist es, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten.

Bonität

Bonität (Kreditwürdigkeit) ist in der Finanzwirtschaft die prognostizierte Eigenschaft von Staaten, Unternehmen oder natürlichen Personen, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können und zurückzahlen zu wollen. Bei Emittenten von Wertpapieren wird unter Bonität die Fähigkeit verstanden, die Emission nebst Zinsen zu bedienen und zu tilgen. Daraus ableitbar ist die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer in der Lage und willens sein wird, die erforderlichen Rückzahlungen zu leisten.

Collateralized Debt Obligation (CDO)

CDO ist ein Überbegriff für Finanzinstrumente, die zu der Gruppe der forderungsbesicherten Wertpapiere (ABS) und strukturierten Kreditprodukte gehören. Hierfür werden eine Vielzahl an Krediten (auch Immobilienkredite) an Fondsgesellschaften weiterverkauft, die wiederum auf der Basis der Kreditportfolios CDO-Wertpapiere begeben. CDO gelten als Mitauslöser der Finanzkrise.

Diversifikation

In der Finanzwirtschaft beschreibt der Begriff der Diversifikation die Mischung und Streuung der Bestandteile eines Portfolios hinsichtlich der Art der gehaltenen Assetklassen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere) und der Unterschiedlichkeit von Schuldnern (z.B. Sparkassen, Privatbanken). Mit der Diversifikation soll die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Eintritts mehrerer negativer Entwicklungen der betrachteten Diversifikationsobjekte vermindert werden (Risikominimierung).

Einlagensicherung

Einlagensicherung ist die Bezeichnung für die gesetzlichen und freiwilligen Maßnahmen zum Schutz der Einlagen (Bankguthaben) von Kunden bei Kreditinstituten im Falle der Insolvenz.

Emittenten

Emittenten sind Institutionen (z.B. Unternehmen, Staat), die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Wertpapiere oder ähnliche Urkunden auf den Geld- oder Kapitalmärkten ausgeben oder mit Hilfe eines Bankenkonsortiums ausgeben lassen.

Exchange-traded fund (ETF)

Ein ETF ist ein an der Börse (Exchange) gehandelter (traded) Investmentfonds (fund). Anders als bei klassischen Fonds werden die Anteile in der Regel nicht über eine Investmentgesellschaft, sondern an der Wertpapierbörse gehandelt. Weiterer Unterschied: Ein ETF wird nicht aktiv von einem Management verwaltet. Stattdessen bildet ein ETF meist passiv einen Index ab, z.B. den Deutschen Aktienindex DAX oder sein europäisches Pendant, den EuroStoxx 50. ETFs werden daher auch Indexfonds genannt, da sie darauf abzielen, die Entwicklung eines Index 1:1 abzubilden.

Financial Stability Board (FSB)

Der Finanzstabilitätsrat setzt sich aus hochrangigen Vertretern von Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zusammen. Neben Vertretern der G-20-Länder und Spaniens sind auch die Europäische Kommission, die internationalen Standardsetter wie der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee on Banking Supervision), die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichter IAIS (International Association of Insurance Supervisors) und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) sowie bedeutende Finanzinstitutionen wie der Internationale Währungsfonds (IWF), die Weltbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die Europäische Zentralbank (EZB) vertreten.

Zu den Hauptaufgaben des FSB gehört es, das internationale Finanzsystem im Hinblick auf mögliche Schwachstellen zu überwachen sowie möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. Darüber hinaus soll das FSB eine stärkere Rolle im Bereich des grenzüberschreitenden Krisenmanagements wahrnehmen.

Hedgefonds

Hedgefonds (englisch Hedge Funds) sind Anlagefonds, die in alle Anlagekategorien investieren können und auf steigende und sinkende Kurse setzen. Grundidee des Hedgefonds ist nicht nur in die Märkte investieren und warten bis die Märkte steigen, sondern Maßnahmen gegen sinkende Märkte vornehmen oder sogar auf fallende Märkte spekulieren. Die von Hedgefonds verwendeten Anlageinstrumente sind hoch spekulativ. Derivate und Futures bergen alle das Risiko des Totalverlusts und das eingesetzte Kapital unterliegt meist großen Kursschwankungen.

Mortgage Backed Securities (MBS)

Sind ABS (s. dort), die mit Hypotheken unterlegt sind.

Negativzinspolitik (negative interest rate politycy -NIRP-)

Ein Steuerungsinstrument der Europäischen Zentralbank (EZB) stellt der Einlagenzins dar. Diesen zahlt die EZB an Geschäftsbanken, die ihre überschüssigen Mittel bei ihr anlegen. Hohe Zinsen binden kurzfristige Liquidität während niedrige Zinsen einen Anreiz an die Geschäftsbanken bieten sollen, ihr Geld nicht bei der Zentralbank zu "parken" sondern an andere Banken bzw. Verbraucher und Unternehmen zu verleihen. Idealtypisch sorgt also ein niedrigerer Einlagenzins für eine Ausweitung des Kreditangebotes der Geschäftsbanken an Privathaushalte und Unternehmen. Insbesondere bei deflationären Tendenzen greifen Zentralbanken zu diesem Mittel. So hat die EZB den Einlagenzins auf aktuell -0,4% festgesetzt. So ist es für die Banken attraktiver Kredite zu vergeben als ihr Geld bei der EZB anzulegen. Ziel dieser Negativzinspolitik der EZB ist es für den Euroraum eine Inflationsrate von 2,0 % zu erreichen.

Portfolio

Gesamtheit der Anlage in Wertpapieren, Kontoguthaben, Termingeldern und anderen Anlagen. Das Gesamtportfolio kann zur Untergliederung in verschiedene Einzelportfolios aufgespalten werden, um eine Feinsteuerung der einzelnen Bestände zu ermöglichen.

Private Equity-Fonds

Unter Private-Equity-Fonds versteht man die Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen. Dies ist keine direkte Investition in ein Unternehmen, sondern die Beteiligung an einem Fonds ("Kapitalsammelstelle") der sich an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Diese Anlageform erfordert hohe Risikobereitschaft. Die hohen fixen Kosten und das mit Private Equity verbundene Verlustrisiko (Totalverluste sind möglich) stehen in einem krassen Missverhältnis zu den Rendite-Chancen.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating (englisch für "Bewertung" oder "Einschätzung") ist im Finanzwesen eine Einschätzung für die Bonität eines Schuldners. Häufig werden die Ratings durch eigens hierauf spezialisierte Ratingagenturen in Form von Ratingklassen von AAA (beste Einschätzung) bis D (= Zahlungsausfall) vergeben. Bekannte Ratingagenturen sind z.B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Deutschland

verfügt z.B. bei allen drei genannten Ratingagenturen über das bestmögliche Rating von AAA.

Sicherheit

Die Sicherheit einer Geldanlage beschreibt die Wahrscheinlichkeit das eingesetzte Kapital zum vereinbarten Zeitpunkt in voller Höhe zuzüglich der vereinbarten Erträge wie Zinsen und/oder Rückzahlungsgewinne zu erhalten.

Stiftungen, nichtrechtsfähige

Von der Stadt Fürth verwaltete nichtrechtsfähige Stiftungen. Die GO regelt u.a. in Art. 84 und 85 die Verwaltung dieser Stiftungen. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen ist getrennt vom städtischen Vermögen zu verwalten.

Stiftungen, rechtsfähige

Von der Stadt Fürth verwaltete rechtsfähige Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke erfüllen und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Es gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Systemrelevante Institute

Ein Institut (Bank) gilt als systemrelevant, wenn ihre Zahlungsunfähigkeit das Funktionieren des inländischen Finanzsystems oder wesentlicher Teile davon gravierend beeinträchtigen würde und zudem negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft hätte. Man unterscheidet zwei Stufen von Systemrelevanz. Einerseits "global systemrelevante Institute" (G-SRI) und andererseits "anderweitig systemrelevante Institute" (A-SRI). Als G-SRI hat der Finanzstabilitätsrat (FSB) rund 30 Institute eingestuft. Im Gegensatz hierzu sind für die Einstufung als A-SRI vor allem die potenziellen Risiken für das nationale Umfeld von Bedeutung. Welche Institute in Deutschland als A-SRI eingestuft werden, bestimmen Bundesbank und BaFin mindestens einmal jährlich in einem zweistufigen Verfahren.